

DM
liehen Lektoren sowie bei den Lektoratsleitern in den philologischen Instituten der Philosophischen Fakultäten der Universitäten um monatlich 100,—

- c) bei Lektoratsleitern in den Abteilungen Sprachunterricht an den Universitäten und Hochschulen unter 10 hauptamtlichen Lektoren um monatlich 50,—

In den Gehaltssätzen der Anlagen 1 und 2 sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) eingearbeitet.

Zweite Verordnung* **über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.**

Vom 20. August 1959

§ 1

(1) Im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) wird die Vergütungsgruppe 6 gestrichen.

(2) Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fachschulen und unter Berücksichtigung der Qualifikation der Dozenten erfolgt die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gehaltstabellen.

Gruppe 1: Sachbearbeiter für Jugendfragen an den Fachschulen;

Gruppe 2: Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 3: Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung an ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 4: Lehrkräfte mit abgeschlossener Fachschulausbildung und abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an ingenieurtechnischen und nicht ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 5: Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung an ingenieurtechnischen und nicht ingenieurtechnischen Fachschulen;

Gruppe 7: Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker, die als Lehrkräfte an ingenieurtechnischen Fachschulen tätig sind.“

§ 2

(1) Lehrkräfte an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen mit ökonomischem Charakter werden in ihrer Vergütung Lehrkräften an ingenieurtechnischen Fachschulen gleichgestellt.

(2) Die Tabelle VII/7 kann bei Lehrkräften an ökonomischen Fachschulen in der Regel jedoch nur bis Tätigkeitsmerkmal VII/7/4 angewandt werden.

• fl.) V© (GBl; 1953 S. SW)

§ 3

Dozenten mit besonderen Funktionen erhalten Stellenzulagen entsprechend den in der Anlage 2 genannten Sätzen.

§ 4

Die Vergütung der Assistenten an Fachschulen erfolgt entsprechend ihrer Qualifikation nach der laufenden Nummer 1 der entsprechenden Tabelle.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 30. April 1953 über die Vergütung für Lehrkräfte an den Finanzschulen (GBl. S. 690) und die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen
Rau	Dr. G i r n u s

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Verordnung

1. Gehaltstabellen

Tabelle I

Gruppe 1

Sachbearbeiter für Jugendfragen an den Fachschulen

ledig verheiratet und bis zu 2 Kindern

470,— DM	490,—DM
----------	---------

Tabelle II

Gruppe 2

Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen

Lfd. Nr.	Dienst? Jahre	Orts-klasse	ledig	verheiratet und bis zu 2 Kindern	verheiratet und mit 3 und 4 Kindern	verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
			DM	DM	DM	DM
i	1 und 2	s	535,—	555,—	570,—	585,—
		A	525,—	545,—	555,—	570,—
		B	515,—	530,—	540,—	550,—
2	3 und 4	S	555,—	580,—	595,—	610,—
		A	545,—	565,—	580,—	595,—
		B	535,—	550,—	565,—	575,—
3	5 und 6	S	590,—	615,—	630,—	640,—
		A	580,—	600,—	615,—	630,—
		B	570,—	585,—	600,—	610,—